

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz
(Änderung der Artikel 82, 83 und 135)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

I. Verbesserung des Rechtsschutzes politischer Vereinigungen im Vorfeld von Wahlen
(Artikel 82 und 135)

Nach dem geltenden Landeswahlrecht können Entscheidungen der Wahlausschüsse über die Zulassung von Wahlvorschlägen nur nach der Wahl gerichtlich überprüft werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Wahlvorschlag ausschließlich deshalb nicht zugelassen wird, weil der Wahlausschuss den Wahlvorschlagsträger nicht als Partei oder mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung anerkennt.

Bei der Wahl zum Deutschen Bundestag ist durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 93) vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen worden, den Rechtsschutz politischer Vereinigungen im Vorfeld der Wahlen zu verbessern. Die einfachgesetzliche Ausgestaltung des neuen Rechtsbehelfs erfolgte durch das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501). Die bundesrechtlichen Neuregelungen gingen auch auf die Empfehlung der OSZE/ODIHR-Wahlbewertungskommission vom 14. Dezember 2009 zurück, wonach bestimmte Arten von Beschwerden, insbesondere zur Zulassung der Parteien vor der Wahl, von einem Rechtsgremium gehört werden sollten.

Im Interesse eines verbesserten Rechtsschutzes besteht auch bei der Wahl zum rheinland-pfälzischen Landtag die Notwendigkeit, dass politische Vereinigungen vor der Wahl die Nichtanerkennung als wahlvorschlagsberechtigte Partei oder Wählervereinigung gerichtlich überprüfen lassen können. Die Einführung einer solchen Beschwerde bedarf einer entsprechenden Ermächtigung in der Verfassung für Rheinland-Pfalz.

II. Tag der Landtagswahl und Konstituierung des Landtags (Artikel 83)

Die Verfassung für Rheinland-Pfalz bestimmt, dass die Neuwahl des Landtags frühestens 58 und spätestens 60 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfindet (Artikel 83 Abs. 2 Satz 1). Der innerhalb dieses Zeitraums liegende Wahltag muss ein Sonntag sein (Artikel 80 Abs. 3, § 16 S. 1 Landeswahlgesetz – LWahlG –). Gewählt wird der Landtag auf fünf Jahre, wobei die Wahlperiode mit dem erstmaligen Zusammentritt des Landtags beginnt und dem Zusammentritt des nächsten Landtags endet (Artikel 83 Abs. 1 Satz 1 und 2). Der neu gewählte Landtag muss gemäß Artikel 83 Abs. 2 Satz 2 spätestens am 60. Tag nach seiner Wahl zusammentreten.

Der konkrete Tag der Landtagswahl wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 LWahlG durch die Landesregierung festgelegt. Jenseits des verfassungskräftig vorgegebenen Zeitraums, in dem die Landtagswahl stattzufinden hat, und der Bestimmung, dass der Wahltag ein Sonntag sein muss, enthält die Landesverfassung keine weiteren ausdrücklichen Vorgaben für die Festlegung des Wahltermins. Für welchen Sonntag sich die Landesregierung innerhalb des durch Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 vorgegebenen Zeitraums entscheidet, steht folglich in ihrem – durch die Beachtung allgemeiner verfassungsrechtlicher Grundsätze allerdings gebundenen – Ermessen.

Um das demokratische Prinzip wirksam zur Geltung zu bringen, müssen die Vorschriften zur Bestimmung des Wahltags insgesamt so ausgestaltet sein, dass durch sie im Einzelfall ein hinreichendes Legitimationsniveau erreicht werden kann. Je höher die Wahlbeteiligung, umso größer ist die demokratische Legitimationskraft der Wahl.

Die gegenwärtigen Verfassungsbestimmungen stellen nicht in jedem Fall sicher, dass ein Wahltag bestimmt werden kann, der die Erwartung einer bestmöglichen Wahlbeteiligung rechtfertigt. Der Grund hierfür liegt insbesondere darin, dass der von der Landesverfassung gemäß Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 zur Verfügung gestellte Zeitraum von lediglich zwei Monaten durch weitere Umstände, die die Landesregierung im Rahmen ihrer Entscheidung über den Wahltag zu berücksichtigen hat, zusätzlich verengt wird.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung von Ferienzeiten. Ein in der Ferienzeit liegender Wahlsonntag wird sich in aller Regel negativ auf die Wahlbeteiligung auswirken (Drucksache 14/4490, S. 4). In Rheinland-Pfalz sind es namentlich die Osterferien, die regelmäßig in den Zeitraum fallen, in dem auch der Landtag zu wählen ist. Das tatsächlich für die Landtagswahl zur Verfügung stehende Zeitfenster wird durch die gebotene Ausklammerung der Osterferienzeit nicht unerheblich verengt.

Demgegenüber kann eine Gleichtaktung der Landtagswahl mit zeitnah stattfindenden Parlamentswahlen anderer deutscher Länder ein grundsätzlich geeignetes Mittel sein, das Interesse an der Wahl zu steigern und die Wahlbeteiligung dadurch zu befördern. Auch insoweit kann sich ein nur zweimonatiger Zeitraum, in dem der Termin für die Landtagswahl liegen muss, als zu knapp erweisen.

Hinzu kommt, dass der Landtag einer gefestigten parlamentarischen Tradition entsprechend regelmäßig am 18. Mai, dem Verfassungstag des Landes, zu seiner konstituierenden Sitzung zusammenkommt (Drucksachen 13/5066, S. 13; 14/4490, S. 4). Verknüpft mit der Konstituierung des Landtags ist regelmäßig auch die Wahl der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten (Artikel 98 Abs. 2 Satz 1) sowie die Bestätigung der Landesregierung (Artikel 98 Abs. 2 Satz 3). Die Konstituierung des neu gewählten Landtags muss gemäß Artikel 83 Abs. 2 Satz 2 spätestens am 60. Tag nach seiner Wahl erfolgen. Auch diese Frist ist bei der Bestimmung des Wahltags zu berücksichtigen; denn je näher der Wahltag am 18. Mai liegt, umso unwahrscheinlicher wird sich der neu gewählte Landtag am Verfassungstag konstituieren und die Kreation der Landesregierung gemäß Artikel 98 Abs. 2 Satz 1 und 3 vornehmen können.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung des Artikels 82 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 547), BS 100-1, soll der Landesgesetzgeber ermächtigt werden, dem Verfassungsgerichtshof die Entscheidung über Beschwerden einer Partei oder Wählervereinigung gegen die Nichtanerkennung als Wahlvorschlagsberechtigte vor der Wahl zum Landtag zu übertragen.

Die Bestimmung zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs in Artikel 135 soll dementsprechend erweitert werden.

Um künftig einen Wahltag bestimmen zu können, der den Vorgaben des Demokratieprinzips mit Blick auf die zu erwartende Wahlbeteiligung bestmöglich gerecht wird, soll der in Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 geregelte Zeitraum von bisher zwei Monaten auf drei Monate erweitert werden. Dadurch kann die Landtagswahl nicht wie bisher 58 Monate, sondern bereits 57 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfinden.

Korrespondierend zur Vorverlegung des frühestmöglichen Wahltermins soll auch die in Artikel 83 Abs. 2 Satz 2 bestimmte Frist für den Zusammentritt des neu gewählten Landtags angemessen verlängert werden. Spätester Zeitpunkt für die Konstituierung soll danach nicht mehr der 60. Tag, sondern der 75. Tag nach der Landtagswahl sein.

C. Alternativen

Hinsichtlich Artikel 82 und 135 keine.

Auch wenn nach herrschender Meinung zwischen der Wahl des Landtags und seiner Konstituierung äußerstenfalls sogar drei Monate liegen dürfen (vgl. Verfassungsge-

richtshof Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. Februar 2009, DVBl. 2009, S. 516 ff.; *Glauben*, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2014, Art. 83, Rn. 11), wird von einer Ausschöpfung dieser Höchstfrist in Artikel 83 Abs. 2 Satz 2 aus vornehmlich verfassungsvergleichenden Erwägungen abgesehen. Ein dreimonatiger Zeitraum würde vom Standard, wie er derzeit im Verfassungsrecht des Bundes und der Länder etabliert ist, erheblich abweichen. Das Grundgesetz und die Verfassungen der Länder kennen ausschließlich deutlich kürzere Zeiträume, in denen sich das neu gewählte Parlament zu konstituieren hat.

D. Kosten

Keine.

**...tes Landesgesetz
zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz
(Änderung der Artikel 82, 83 und 135)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 547), BS 100-1, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 82 wird folgender Satz angefügt:

„Durch Gesetz kann auch dem Verfassungsgerichtshof die Entscheidung über Beschwerden einer Partei oder Wählervereinigung gegen die Nichtanerkennung als Wahlvorschlagsberechtigte vor der Wahl zum Landtag übertragen werden.“
2. Artikel 83 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „58“ durch die Zahl „57“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Ordnungszahl „60.“ durch die Ordnungszahl „75.“ ersetzt.
3. Artikel 135 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende neue Nummer 7 wird eingefügt:

„7. über Beschwerden einer Partei oder Wählervereinigung gegen die Nichtanerkennung als Wahlvorschlagsberechtigte vor der Wahl zum Landtag (Artikel 82 Satz 5), sofern ihm dies durch Landesgesetz übertragen ist,“.
 - b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Verbesserung des Rechtsschutzes politischer Vereinigungen im Vorfeld von Wahlen (Artikel 82 und 135)

Bei Landtagswahlen können sämtliche Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den im Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2014 (GVBl. S. 232), BS 1110-1, und in der Landeswahlordnung vom 6. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 1110-1-1, vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie in dem erst nach der Wahl erfolgenden Wahlprüfungsverfahren angefochten werden (§ 57 LWahlG). So bestehen nach dem geltendem Recht im Vorfeld einer Landtagswahl Rechtsbehelfe lediglich bei unrichtigen oder unvollständigen Eintragungen im Wählerverzeichnis (§ 7 Abs. 1 und 2 LWahlG), bei der Versagung eines Wahlscheins (§ 8 Abs. 2 LWahlG) sowie bei der Zurückweisung eines Wahlkreisvorschlags durch den Kreiswahlausschuss (§ 42 Abs. 4 LWahlG). Alle anderen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur nach der Wahl im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Begründet wurde diese Einschränkung des Gebots effektiven Rechtsschutzes mit der Erwägung, dass die Wahl in einem großräumigen Flächenstaat sich nur gleichzeitig und termingerecht durchführen lasse, wenn die Rechtskontrolle der Einzelentscheidung während des Wahlablaufs begrenzt werde (*Glauben*, in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001, Art. 82 Rn. 13 m. w. N.).

Im Interesse eines verbesserten Rechtsschutzes ist es geboten, dass bei der Wahl zum Landtag die politischen Vereinigungen vor der Wahl die Nichtanerkennung als wahlvorschlagsberechtigte Partei oder Wählervereinigung gerichtlich überprüfen lassen können.

Bei der Wahl zum Deutschen Bundestag ist durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 93) vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) die rechtliche Grundlage geschaffen worden, den Rechtsschutz politischer Vereinigungen im Vorfeld der Wahl zu verbessern. Die einfachgesetzliche Ausgestaltung des neuen Rechtsbehelfs erfolgte durch das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501). Die bundesrechtlichen Neuregelungen gingen auch auf die Empfehlung der OSZE/ODIHR-Wahlbewertungskommission vom 14. Dezember 2009 zurück, wonach bestimmte Arten von Beschwerden, insbesondere zur Zulassung der Parteien vor der Wahl, von einem Rechtsgremium gehört werden sollten. Damit wurde die zeitgerechte Beilegung wahlbezogener Streitigkeiten möglich, welche wesentlicher Bestandteil des allgemeineren Prinzips der Gewähr effektiver Rechtsmittel ist.

In der Verfassung für Rheinland-Pfalz soll nunmehr die Grundlage geschaffen werden, durch Landesgesetz dem Verfassungsgerichtshof die Entscheidung über Beschwerden einer Partei oder Wählervereinigung gegen die Nichtanerkennung als Wahlvorschlagsberechtigte vor der Wahl zum Landtag zu übertragen.

II. Tag der Landtagswahl und Konstituierung des Landtags (Artikel 83)

Die Frage, ab welchem Zeitpunkt eine Landtagswahl frühestens durchgeführt werden darf, war bis zur 11. Wahlperiode weder in der Landesverfassung noch einfachgesetzlich geregelt. Ein frühestmöglicher Termin für die Neuwahl des Landtags vor Ablauf der Wahlperiode wurde einfachgesetzlich erstmals mit dem Dritten Landesgesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 28. November 1989 (GVBl. S. 243) festgelegt. Gemäß der danach neu gefassten Regelung des § 26 Abs. 2 LWahlG durfte die Neuwahl frühestens drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden.

Verfassungsrechtlich determiniert wurde der Zeitraum für die periodische Neuwahl des Landtags erst im Zuge der Verfassungsänderung durch Gesetz vom 8. März 2000 (GVBl. S. 65). Die Verfassungsänderung geht zurück auf Überlegungen der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ (Drucksache 12/5555, S. 57 f.) und diente vornehmlich dazu, den Beginn und das Ende der Wahlperiode eindeutig zu regeln (Drucksache 13/5066, S. 13). Hierzu wurde Artikel 83 neu gefasst, dessen Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass die Wahlperiode mit dem Zusammentritt des Landtags beginnt und mit dem Zusammentritt des nächsten Landtags endet. Gleichzeitig wurde in Absatz 2 von Artikel 83 festgelegt, dass die Neuwahl frühestens 58 und spätestens 60 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfindet (Satz 1), und dass der Landtag spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zusammentritt (Satz 2).

Die in Artikel 83 Abs. 2 Satz 2 geregelte Frist von 30 Tagen wurde durch Gesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 495) nochmals geändert und auf 60 Tage verlängert. Die Änderung wurde notwendig, nachdem der Termin für die Wahl zum 15. Landtag Rheinland-Pfalz auf den 26. März 2006 und somit auf einen Zeitpunkt festgesetzt worden war, der eine Konstituierung des Landtags am Verfassungstag des Landes offensichtlich ausschloss. Zur Begründung der Änderung hatte der Gesetzgeber ausgeführt, ohne eine Erweiterung der Frist würde mit der Tradition des Landes, die Konstituierung des Landtags am Verfassungstag oder zumindest in engem zeitlichen Zusammenhang mit diesem vorzunehmen, gebrochen (Drucksache 14/4490, S. 4). Die Änderung solle sicherstellen, dass auch für die 15. und die folgenden Wahlperioden die konstituierende Sitzung des Landtags am 18. Mai erfolgen und damit die Tradition des Landes in Würdigung dieses Datums – der Annahme der Verfassung am 18. Mai 1947 – fortgeführt werden könne (Drucksache 14/4490, S. 4).

Mit der vorliegenden Änderung soll der Zeitpunkt für die frühestmögliche Wahl um einen Monat vorverlegt werden. Die Neuwahl des Landtags wird dadurch bereits 57 Monate nach Beginn der Wahlperiode möglich sein. Ziel der Änderung ist es, dass innerhalb des erweiterten Zeitraums für die Bestimmung des Wahltags ein Zeitpunkt gefunden werden kann, der eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erwarten lässt. Die Änderung trägt damit der demokratischen Legitimationsfunktion der Wahl Rechnung. Das gewählte Parlament ist als Vertretung der Bürgerinnen und Bürger umso repräsentativer, je mehr Wahlberechtigte an der Wahl teilgenommen haben

(Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Entscheidung vom 29. November 1983 – VGh 6/83, 7/83 –, NVwZ 1984, S. 574, 575).

Der bisherige Zeitraum, wonach die Neuwahl des Landtags frühestens 58 und spätestens 60 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattzufinden hatte, stellt nicht in jedem Fall sicher, dass ein für die Wahlbeteiligung bestmöglicher Wahltermin gefunden werden kann.

Aufgrund des Umstands, dass sich der Landtag traditionell am 18. Mai konstituiert und mit diesem Tag zugleich auch die Wahlperiode beginnt, fällt der verfassungsrechtlich vorgegebene Zeitraum der Neuwahl regelmäßig mit den Osterferien zusammen. Da ein Wahltermin in der Ferienzeit aber eine Beeinträchtigung der Wahlbeteiligung befürchten lässt, kommt dieser Zeitraum für die Festlegung des Wahltags in aller Regel nicht in Betracht.

Eine höhere Wahlbeteiligung kann hingegen dadurch erreicht werden, dass die Wahl zum Landtag gleichzeitig mit vorgesehenen Wahlen zu anderen Landesparlamenten stattfindet (vgl. für die Zusammenlegung der Landtagswahl mit der Wahl zum Deutschen Bundestag Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, a. a. O., S. 575). Dementsprechend fand die Landtagswahl in Rheinland-Pfalz im Jahr 2006 zeitgleich mit den Landtagswahlen in Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt statt. Ebenso wurden im Jahr 2011 die Landtage in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg am selben Tag gewählt.

Um auch zukünftig eine Zusammenlegung der Landtagswahl mit Landtagswahlen in anderen Ländern zu ermöglichen, ist der für die Bestimmung des Wahltags mögliche Zeitraum zu verlängern. Für die Wahl zum 17. Landtag Rheinland-Pfalz zeigt sich die Änderungsbedürftigkeit mit Blick auf die Terminierung der Landtagswahlen in Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt, die voraussichtlich am 13. März 2016 stattfinden werden. Nach den gegenwärtigen Verfassungsbestimmungen, die eine Neuwahl frühestens 58 Monate nach Beginn der Wahlperiode zulassen, ist dieser Termin für die Landtagswahl in Rheinland-Pfalz ausgeschlossen.

Durch die vorgesehene Erweiterung des Zeitraums ist demgegenüber sichergestellt, dass ein Wahltermin bestimmt werden kann, der unter Berücksichtigung der Osterferien sowie der Landtagswahlen in anderen Ländern eine hohe Wahlbeteiligung verspricht. Die Änderung trägt damit dem von der Landesverfassung angestrebten Ziel einer möglichst weitgehenden demokratischen Repräsentation der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger in dem zu wählenden Landtag Rechnung (vgl. Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, a. a. O., S. 575).

Korrespondierend dazu soll die Frist, innerhalb derer sich der neu gewählte Landtag gemäß Artikel 83 Abs. 2 Satz 2 zu konstituieren hat, von 60 auf 75 Tage verlängert werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die konstituierende Landtagssitzung auch künftig am 18. Mai, dem Verfassungstag des Landes, stattfinden kann. Der verfassungsändernde Gesetzgeber ist sich bewusst, dass die geänderten Zeiträume für die Neuwahl des Landtags und für dessen Konstituierung nicht vollständig kongruent sind. Wahltermine, die die frühestmöglichen Zeitpunkte innerhalb des verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmens markieren, können zur Konsequenz haben, dass der

Verfassungstag für die Konstituierung des Landtags nicht mehr erreicht werden kann. Von der in Betracht gezogenen Möglichkeit, den Zeitraum von der Wahl bis zur Konstituierung auf insgesamt 90 Tage zu erstrecken, hat der verfassungsändernde Gesetzgeber im Ergebnis abgesehen. Auch wenn sich eine solche Frist noch innerhalb der von der Staatsrechtslehre angenommenen Höchstgrenzen bewegen würde (vgl. Drucksache 12/5555, S. 57; 14/4490, S. 4; *Glauben*, in: Broucker/Droege/Jutzi, a. a. O., Art. 83, Rn. 11 f.), würde sie jedenfalls vom Standard, wie er derzeit im Verfassungsrecht des Bundes und der Länder etabliert ist, abweichen. Im Grundgesetz und den Verfassungen der Länder finden sich ausschließlich deutlich kürzere Fristen für die Konstituierung des neu gewählten Parlaments.

Gleichwohl dürfte jedenfalls für die Mehrzahl der Fälle zu erwarten sein, dass die Landesregierung im Rahmen des ihr eröffneten Ermessens einen Wahltag finden wird, der unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben auch eine Konstituierung des Landtags am Verfassungstag des Landes zulässt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Artikel 82)

Der neue Artikel 82 Satz 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz ermächtigt den Landesgesetzgeber, dem Verfassungsgerichtshof die Entscheidung über Beschwerden einer Partei oder Wählervereinigung gegen die Nichtanerkennung als Wahlvorschlagsberechtigte vor der Wahl zum Landtag zu übertragen. Nach Artikel 82 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz gilt bei Wahlprüfungen der Grundsatz der parlamentarischen Selbstprüfung (vgl. *Glauben*, in: Broucker/Droege/Jutzi, a. a. O., Art 82 Rn. 2), der gemäß Artikel 82 Satz 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz mit der Letztentscheidungszuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes verknüpft ist. Diese verfassungsrechtlichen Bestimmungen werden nunmehr durch die Ermächtigung an den Landesgesetzgeber in Artikel 82 Satz 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz ergänzt.

Nach dem geltenden Landeswahlrecht entscheidet der Landeswahlausschuss oder Kreiswahlausschuss im Rahmen der Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge, ob der Wahlvorschlagsträger als Partei oder mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung anzuerkennen ist. Der Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn die Anerkennung als Partei oder mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung zu verneinen ist. In diesem Fall, in dem der Wahlvorschlag ausschließlich wegen der fehlenden Anerkennung als Partei oder Wählervereinigung zurückgewiesen wird, soll dem Wahlvorschlagsträger nunmehr vor der Wahl zum Landtag die Möglichkeit eröffnet werden, Beschwerde gegen die ablehnende Entscheidung des Landeswahlausschusses oder Kreiswahlausschusses beim Verfassungsgerichtshof einzulegen. Beschwerdegegenstand wird die Feststellung des Wahlausschusses sein, dass die Vereinigung wegen fehlender Anerkennung als Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nicht berechtigt ist.

Die einfachgesetzliche Ausgestaltung des neuen Rechtsbehelfs soll im Landeswahlgesetz und im Landgesetz über den Verfassungsgerichtshof erfolgen.

Zu Nummer 2 (Artikel 83)

Zu Buchstabe a

In Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 wird die Frist, in der die Neuwahl zum Landtag erfolgt, von zwei Monaten auf drei Monate verlängert. Danach soll die Neuwahl frühestens 57 und spätestens 60 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfinden.

Vergleichbare Regelungen finden sich in den Verfassungen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die Verfassungen der Länder Berlin und Niedersachsen ermöglichen eine Neuwahl sogar bereits 56 Monate nach Beginn der Wahlperiode.

Die Änderung verfolgt das Ziel, für die Landtagswahl eine möglichst hohe Wahlbeteiligung sicherzustellen. Durch die Erweiterung der Frist, innerhalb derer der Landtag regulär zu wählen ist, wird ein hinreichend bemessenes Zeitfenster geschaffen, um einen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Wahltag bestimmen zu können. Veranlasst ist die Änderung insbesondere vor dem Hintergrund, dass der bislang für die Bestimmung des Wahltags vorgegebene Zeitraum durch die regelmäßig in diese Zeit fallenden Osterferien nicht unerheblich verkürzt wurde. Ein in der Ferienzeit liegender Wahltermin wirkt sich in aller Regel nachteilig auf die Wahlbeteiligung aus und kommt als Wahltag folglich nicht Betracht.

Gleichzeitig soll die Möglichkeit erhalten bleiben, die Landtagswahl mit Wahlen zu anderen Landesparlamenten so zu verbinden, dass sie zeitgleich stattfinden können. Hierdurch wird das Interesse an der Wahl befördert, was die Wahlbeteiligung zusätzlich positiv beeinflusst.

Zu Buchstabe b

Nach der Änderung des Artikels 83 Abs. 2 Satz 2 tritt der Landtag spätestens am 75. Tag nach seiner Wahl zusammen. Damit wird die Frist, in der sich Landtag zu konstituieren hat, angemessen verlängert.

Diese Verfassungsänderung korrespondiert weitgehend mit der Änderung unter Nummer 1. Durch die Verlängerung der Frist um insgesamt 15 Tage wird ein Zeitrahmen geschaffen, der eine Konstituierung des Landtags am 18. Mai zwar nicht generell sicherstellt, sie in verfassungsrechtlich größtmöglichem Maß aber ermöglichen dürfte.

Eine Konstituierung des neu gewählten Landtags am 18. Mai ist zwar keine Vorgabe der Landesverfassung, gleichwohl steht sie im unmittelbaren Verfassungsbezug. Am 18. Mai 1947 fand die Volksabstimmung über den Verfassungsentwurf der Beratenden Landesversammlung statt. Am selben Tage wählten die Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer ihr erstes Parlament. Mit der seit der 2. Wahlperiode traditionell erfolgenden Konstituierung des Landtags am Verfassungstag wird in besonderer Weise in Erinnerung gerufen, dass die Staatsgewalt unmittelbar auf das Volk zurückzuführen ist, das die Verfassung am 18. Mai 1947 durch Volksabstimmung angenommen hat (vgl. Drucksache 14/4490, S. 2).

Insoweit wird die Landesregierung wie schon bisher im Rahmen ihrer Entscheidung über den Wahltermin auch zu erwägen haben, ob der in Aussicht genommene Wahltag eine Konstituierung des Landtags am 18. Mai zulassen würde.

Zu Nummer 3 (Artikel 135)

Zu Buchstabe a

Durch den neuen Artikel 135 Nr. 7 wird die verfassungsrechtliche Regelung zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs ergänzt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion der SPD:
Carsten Pörksen

Für die Fraktion der CDU:
Hans-Josef Bracht

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Nils Wiechmann

